

Abgastests mit Menschen vorgenommen?

Überregionale Zeitung berichtet über neue Dimension im Abgasskandal

Neue Dimension im Skandal um Abgastests: Wie die Online-Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung berichtet, seien auch Menschen als Probanden eingesetzt worden. Es sei nun schon das dritte Jahr der Abgasaffäre, und es komme immer schlimmer für Volkswagen und nun auch für die anderen deutschen Autokonzerne BMW und Daimler. Die von den drei Herstellern 2007 zusammen mit Bosch gegründete Europäische Forschungsvereinigung für Umwelt und Gesundheit im Transportsektor (EUGT) habe nicht nur Abgastests mit Affen vorgenommen, sondern auch mit Menschen. Ein Leser der Zeitung hält den Inhalt des Berichts für falsch und tendenziös. Die Probanden in der Studie seien keineswegs Abgasen ausgesetzt gewesen. Die Studie habe der Überprüfung von MAK-Werten (MAK = Maximale Arbeitsplatz Konzentration) gedient und sei auf Veranlassung der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchgeführt worden. Die Studie werde mit dem Diesel-Abgasskandal in Verbindung gebracht, obwohl sie lange vor dem Bekanntwerden des Skandals konzipiert und durchgeführt worden sei. Die Rechtsabteilung des Verlages nimmt zu der Beschwerde Stellung. Obwohl es zutrefte, dass bei der betreffenden Studie menschliche Probanden „Stickstofftests“ (NO₂-Tests) ausgesetzt worden seien und nicht „echten“ Autoabgasen, liege in der Berichterstattung der Zeitung – gedruckt und online – kein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht vor. Zu dem Zeitpunkt, als die Berichterstattung noch von „Abgastests“ gesprochen habe, sei dies der aktuellste und durch eine zuverlässige Quelle abgesicherte Stand der Erkenntnisse gewesen. In presserechtlicher Sicht hätten die berichtenden Medien also unter dem Aspekt der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ nach dem maximalen Maß an journalistischer Sorgfalt gehandelt.

Der Presserat erkennt keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex geforderte journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung legt überzeugend dar, dass die kritisierte Berichterstattung den Wissensstand zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Veröffentlichung wiedergibt. Soweit die Berichterstattung – bei nachträglicher Betrachtung – unrichtige Angaben enthält, war dies nicht auf mangelnde journalistische Sorgfaltspflicht bei der Recherche der Informationen zurückzuführen, sondern auf irreführende Angaben der befragten Quellen. Die Autoren stützten sich auf Angaben einer privilegierten Quelle – einem Sprecher eines der befragten Autobauer – und konnten daher von deren Korrektheit ausgehen. Insofern wurde das Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht ausreichend beachtet.

Aktenzeichen:0062/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet